

6.2. Antrag SHV Statutenänderung zur Implementierung des neuen Ethikstatut von Swiss Olympic

Der SHV-Zentralvorstand stellt seinen Mitgliedern den Antrag, das Ethikstatut von Swiss Olympic gemäss nachfolgender Formulierung in seinen Statuten unter Art. 5 wie folgt zu übernehmen:

Begründung:

Zukünftige Bedingung seitens Swiss Olympic und BASPO für den Erhalt von Subventionen im Sport.

Alt bisher:

Art. 5: Zugehörigkeit

Der SHV ist Mitglied der Internationalen Handball Federation (IHF) sowie der Europäischen Handball Föderation (EHF) und damit in allen Belangen des Handballs der zuständige Schweizerische Verband.

Der SHV ist Mitglied von Swiss Olympic Association und vertritt in diesem nationalen Dachverband den Handball. Als Mitglied trägt der SHV die Ethik-Charta im Schweizer Sport mit und ist ihr verpflichtet.

Neu:

Art. 5: Zugehörigkeit

Der SHV ist Mitglied der Internationalen Handball Federation (IHF) sowie der Europäischen Handball Föderation (EHF) und damit in allen Belangen des Handballs der zuständige Schweizerische Verband.

Der SHV ist Mitglied von Swiss Olympic Association und vertritt in diesem nationalen Dachverband den Handball. ~~Als Mitglied trägt der SHV die Ethik-Charta im Schweizer Sport mit und ist ihr verpflichtet.~~

Der SHV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SHV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der SHV und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Der SHV unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den SHV selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitgliedervereine sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der SHV sorgt dafür, dass seine Mitgliedervereine das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.